

# MITTEILUNGSBLATT

der Großen Kreisstadt

# Bad Rappenau



Nummer 47

Donnerstag, 21. November 2013

Musikschule Unterer Neckar



Sonntag

1.

Dez.  
2013

17:00 Uhr  
Eintritt frei

*Josef-Müller-  
Halle  
Bad Rappenau-  
Heinsheim*

- Bad Rappenau
- Babstadt
- Bonfeld
- Fürfeld
- Grombach
- Heinsheim
- Obergimpfern
- Treschklingen
- Wollenberg
- Zimmerhof

*Ein Weihnachtsmusical - nicht nur für Kinder*

**Akkordeonklasse**  
Olga Stuckert

**Blockflötenklasse**  
Angelika Müller

**Klavierklassen**  
Julia Bechthold  
Junko Fuchiwaki  
Maria Lott

Volkshochschule Unterland  
in Bad Rappenau



**Der runde Himmel**  
Nomadenkulturen Zentralasiens

**Vortrag**



**Mittwoch,**  
27.11.2013,  
19:00 Uhr  
Bad Rappenau,  
Wasserschloss  
€ 6,00  
Anmeldung erbeten!  
vhs: 07264/4807

www.badrappenau.de

und der Gemeinde

# Siegelsbach



Einzelpreis  
0,70 €

# Mitteilungen der Gemeinde



# Siegelsbach

**BÜRGERMEISTERAMT  
SIEGELSBACH**



## Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert

Die Müllmarken und Banderolen für 2014 können ab Montag, 2. Dezember 2013 in folgenden Verkaufsstellen erworben werden: **Bürgerbüro Siegelsbach, Wagenbacher Straße 4a, 74936 Siegelsbach**

Die Gebühren sind seit neun Jahren unverändert und betragen:

Tonnengröße	Jahresmarke		Einmalbanderole	
	Gebühr	Farbe	Gebühr	Farbe
40 l Restmüll	20,00 €	lila	1,00 €	pink
60 l Restmüll	30,00 €	lila	1,50 €	blau
80 l Restmüll	40,00 €	lila	2,00 €	lila
120 l Restmüll	60,00 €	lila	3,00 €	gelb
240 l Restmüll	120,00 €	lila	6,00 €	grün
60 l Bioabfall	18,00 €	orange	--	--
80 l Bioabfall	24,00 €	orange	--	--
120 l Bioabfall	36,00 €	orange	--	--
240 l Bioabfall	72,00 €	orange	--	--
50-l-Abfallsack für Restmüll	--	--	2,80 €	--
60-l-Sack für Gartenabfälle	--	--	1,80 €	--

Bei Jahresmarken, die erst im Laufe des Jahres 2014 gekauft werden, reduziert sich die Gebühr für jeden Monat um ein Zwölftel. Banderolen aus 2013 gelten das ganze Jahr 2014. Im Dezember 2013 können auch schon Banderolen für 2014 verwendet werden. Abfallsäcke für Restmüll und Säcke für Gartenabfälle gelten über den Jahreswechsel hinaus.

Ab Januar 2014 werden nur Abfalltonnen mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert. Bitte kaufen Sie rechtzeitig die neuen Marken und Banderolen für das Jahr 2014. Neben der Mengengebühr (Jahresmarke, Banderole) wird noch eine Grundgebühr durch besonderen Bescheid erhoben. Auch diese Grundgebühr wurde seit neun Jahren nicht erhöht. Die Rechnungen gehen den Grundstückseigentümern voraussichtlich im März 2014 zu. Landratsamt Heilbronn  
Abfallwirtschaftsbetrieb

## Veröffentlichung von Alters- (ab 70 Jahren) und Ehejubilaren (ab goldene Hochzeit)

Gemäß § 34 des Meldegesetzes von Baden-Württemberg kann eine Veröffentlichung von Daten (Name, Anschrift, Alters- und Ehejubiläum) und auch die Weitergabe dieser Daten an die Presse ausgeschlossen werden. Personen, die eine Veröffentlichung dieser Daten nicht wünschen, werden gebeten dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Falls der Gemeindeverwaltung gegenüber schon früher angegeben wurde, dass eine Veröffentlichung des Geburtstages nicht gewünscht wird, ist eine nochmalige Mitteilung nicht erforderlich.

## Standesamt am Dienstag, 26. November 2013 vormittags geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Standesamt Siegelsbach am o. g. Tag aufgrund der Fortbildungspflicht der Mitarbeiterinnen vormittags geschlossen bleibt. Nachmittags ist das Standesamt wieder von 15.00 bis 18.00 Uhr für Sie da.  
Gemeinde Siegelsbach

## Schnee räumen - aber richtig

Winterzeit ist auch Schneeräumzeit und deshalb möchten wir Sie noch vor dem ersten Schneefall mit der nachfolgend abgedruckten Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege informieren.

Gemeinde Siegelsbach

Landkreis Heilbronn

## Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 27. November 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

### § 2

#### Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### § 3

#### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von **1,00 Meter**.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von **1,00 Meter**. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

#### § 4

##### **Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### § 5

##### **Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf **1,00 m** Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

#### § 6

##### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 7

##### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung trat am 1. Januar 1990 in Kraft.  
gez. **Kremsler**, Bürgermeister

### **Einladung zur Sternsingeraktion 2014**



Bald beginnt die nächste Sternsingeraktion. Alle Kinder und Jugendlichen sind herzlich eingeladen!!!

Gehst du mit? Möchtest du dabei sein, wenn eine halbe Million Sternsinger den Menschen in Deutschland den Segen bringen? Möchtest du mithelfen, dass es Kindern in Not überall auf unserer Erde besser geht? Die Aktion Dreikönigssingen ist die größte Aktion von Kindern für Kinder weltweit!

In Siegelbach sind wir ab dem 29. Dezember 2013 unterwegs.

**Das 1. Treffen findet am Sonntag, 1.12.2013, nach dem Gottesdienst (gegen 9.45 Uhr) in der kath. Kirche statt. Wir freuen uns auf Dich!!!**

*Anmeldung und Infos bei Christine Gebhardt  
(Tel. 07264/805871) und Anja Ehrmann (Tel. 07264/3930)*

## Informationen zur SEPA-Einführung

Der europäische Gesetzgeber hat in seiner Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) die Einführung des SEPA-Zahlverfahrens beschlossen. Zum 1.2.2014 entfallen damit die bisherigen nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften. Alle Institutionen (Banken, Firmen, Behörden, Vereine, Privatpersonen), die sich am Zahlungsverkehr beteiligen, sind damit gezwungen, spätestens ab dem 1.2.2014 auf SEPA umzusteigen.

Dies betrifft auch die Gemeinde Siegelbach.

Was ändert sich durch die SEPA-Einführung:

1. Jeder Kontoinhaber erhält anstatt seiner bisherigen Kontonummer eine IBAN, die sich aus dem Länderkürzel, einer zweistelligen Prüfziffer, der bisherigen Bankleitzahl und der Kontonummer zusammensetzt.
2. Die Einzugsermächtigungen, die uns von unseren Bürgern vorliegen, können automatisch in sogenannte SEPA-Basislastschriftmandate umgewandelt werden. Diese Mandate sind die Voraussetzung für alle weiteren Lastschrifteinreichungen durch die Gemeinde Siegelbach, die Ihre Girokonten belastet.
3. Die Gemeinde Siegelbach ist verpflichtet, jeden Schuldner über die Umwandlung seiner bisherigen Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basislastschriftmandat zu informieren. Deshalb wird die Gemeinde Siegelbach im Anschluss an diese Veröffentlichung, diese Informationen an alle betroffenen Einwohner verschicken. Aus technischen Gründen wird es vorkommen, dass Sie mehrere entsprechende Informationsschreiben bekommen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.
4. Die Gemeinde Siegelbach ist weiterhin verpflichtet, zukünftige Lastschrifteinreichungen die zur Belastung eines Kontos führen, mindestens 14 Tage vor der Belastung des Kontos anzukündigen. Die Gemeinde Siegelbach ist bemüht, die Vorabankündigungen in Ihre Bescheide / Rechnungen / Verträge zu integrieren, um einen unnötigen Papieraufwand zu vermeiden. Dies wird aber nicht immer möglich sein.

Sollten Sie allgemeine Fragen zum Thema SEPA haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

## SIEGELSBACHER VEREINE & EINRICHTUNGEN



### Siegelsbacher Gewerbeverein

#### „Geschichten nach Mittag“ mit dem SGV am 6.11.2013

Dank zahlreicher Gäste, die der Einladung gefolgt waren, konnte der Siegelbacher Gewerbeverein wieder den schon traditionellen Kaffee- oder Teenachmittag in der Gaststätte „Zur Eisenbahn“ gestalten. Nach der Begrüßung durch Frau Emmert und Frau Riemer gaben die Kinder beider Kindergärten erneut ihre eingeübten Laternenlieder mit voller Inbrunst zum Besten, um alle Gäste auf den geselligen Nachmittag einzustimmen.



Als kleines Dankeschön für die jährlichen Auftritte konnte Frau Riemer beiden Kindergärten die in einem Jahr erzielten Erträge aus den Tonersammlungen überreichen, in der Gewissheit, dass für kleine Wünsche ein Zuschuss immer gern willkommen ist. Danach gab es von den Unternehmerfrauen selbst gebackene Torten und Kuchen, für die viel Lob ausgesprochen wurde.

Zur Unterhaltung zwischen Kaffee und Schoppen gaben, wie versprochen, die G'schichten-Leserinnen Anita Hofmann und Lilo Riemer, unterstützt durch Dietlinde Schüssler, pikante und zum Schmunzeln animierende Kostproben aus der letztjährigen Leseveranstaltung zum Besten. Der Anklang war durch den gespendeten Applaus nicht zu überhören. Ein abwechslungsreicher und geselliger Nachmittag ging zu Ende, der trotz Programm noch genügend Zeit zu einem Plausch ließ.

### LandFrauenverein Siegelbach

#### Herzliche Einladung an unsere Mitglieder zum Vortrag

Thema: Ungebetene Gäste - Sicher wohnen - Einbruchschutz  
Informationen durch die Polizei Heilbronn

Dienstag, 26. November 2013

Achtung: Beginn: 14.30 Uhr

Gasthaus „Zur Eisenbahn“ in Siegelbach

Wir treffen uns um 14.00 Uhr, damit die Bestellungen getätigt werden können. Somit kann der Vortrag pünktlich um 14.30 Uhr beginnen.

Vielen Dank

Herzliche Einladung an alle interessierten Frauen und natürlich auch an die Männer. Gäste sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns über Ihr Kommen.

### MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

#### Proben

Unsere Chorproben finden diesen Freitag, den 22.11.2013 im Bürgerzentrum wie folgt statt:

ab 19.00 Uhr MGV Männerchor

ab 20.15 Uhr Frauenchor MeloDiven und Flying Voices gem. Probe.

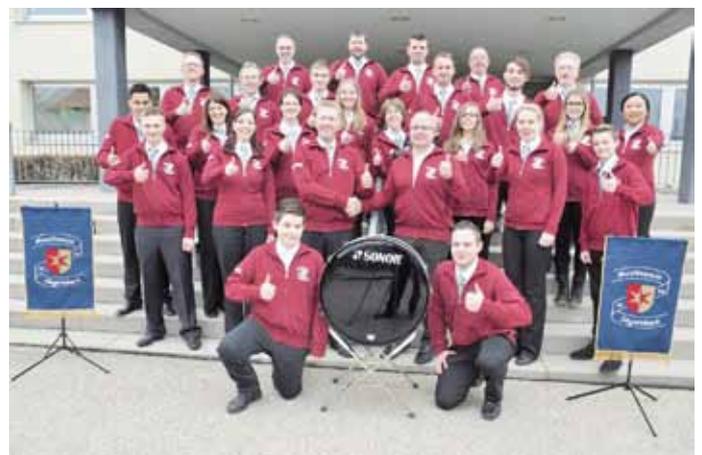
### Jugendfeuerwehr

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Freitag, 22.11.2013 um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

### Musikverein Siegelbach

#### Kleider machen Leute

Zu seinen bisherigen Auftritten in ungezwungen lockerer Atmosphäre hatte der Musikverein auf seine bewährten dunkelroten Kurzarmpoloshirts zurückgegriffen.



Für die kühlere Jahreszeit kam der Wunsch vor allem von unseren Damen auf, dass ein langärmeliges Kleidungsstück hier eine sinnvolle Ergänzung wäre. Also machte sich die Vorstandschaft auf die Suche nach einer Lösung. Diese fand man in Form einer sportlichen Sweatjacke. Umso erfreulicher war es, dass hierfür

mit dem Sanitätshaus Schach und ihrem Geschäftsführer Jürgen Steck - unserem ehemaligen Musikerkollegen - ein idealer Sponsor gewonnen werden konnte. Auf diesem Wege möchten sich die Musikerinnen und Musiker bei Jürgen Steck für die großzügige Unterstützung herzlich bedanken. Womit sich, wie auf dem Bild zu sehen ist, mal wieder bewahrheitet: Kleider machen Leute.



**Herzliche Einladung  
zum  
FRAUENFRÜHSTÜCK**

**Thema:  
Verborgene Schlachtfelder**

**Referentin: Sr. Gretel Walter**

**am 21. Nov. 2013  
ab 09.00 Uhr**

**- mit Kinderbetreuung -**

Besuchen Sie uns im Internet unter:

**[www.etg.ch/siegelbach](http://www.etg.ch/siegelbach)**

Evangelische Freikirche ETG e.V.  
Rosengasse 5 - 74936 Siegelbach

**ETG Kinderfrühstück**

**Lasset die Kinder zu mir kommen**

Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr konnte die ETG Siegelbach zum Kinderfrühstück einladen. So wurden am 16.11.2013 die ca. 22 Kinder herzlichst von den freiwilligen Mitarbeitern begrüßt und direkt an einen riesigen Tisch weitergelotst, der mit wunderbaren Leckereien gedeckt war.



Wie auch beim letzten Mal, war das Frühstück nicht der Mittelpunkt, denn das Programm bot allerlei Abwechslung. Von fröhlichem Singen, der Geschichte von der Prophezeiung eines Kindes für Abraham und Sara, bis hin zu einer Austauschrunde im kleinen Kreis und vielen coolen Spielen - für jeden Geschmack war etwas dabei. Voller Begeisterung durften manche Kids sogar verkleidet in der Geschichte mitspielen, um den anderen bildlich zu veranschaulichen, dass Gott unsere tiefsten Gedanken und Wünsche kennt und nur das Beste für uns im Sinn hat. Das Publikum genoss es zudem, dass die Handpuppe „Rico“ während der Geschichte seinen Schabernack trieb und immer wieder für einen Lacher gut war.

Und wer nach diesem Programm immer noch nicht genug hatte, konnte sich an den verschiedenen Spielstationen austoben. Zu den Favoriten zählten z.B. die Zweierwettkämpfe wie „nasse Waschlappen in ein Tor schießen“ oder „Wattebällchen über den Tisch blasen“. Wem das zu wild war, der konnte sich bei einer Runde „Uno“, „Jenga“ oder einem Puzzle entspannen. Gegen halb zwölf wurden die Kinder mit guter Laune wieder in die Obhut der Eltern übergeben.

**Kath. Kindergarten St. Maria Siegelbach**

**Die Firma Zwirn und der Lions Club Bad Wimpfen überraschten die Kinder des katholischen Kindergartens St. Maria zu St. Martin**

Am 11.11.2013 kam eine große Ladung Berliner in unserem Kindergarten an, die von den Kindern mit großen Augen in Empfang genommen und mit Begeisterung verzehrt wurden. Diese kulinarische Überraschung verdankt unser Kindergarten der Firma Zwirn, die sich an der Spendenaktion des Lions Clubs Bad Wimpfen beteiligt hat.



Hier konnten Firmen für ihre Kunden und Mitarbeiter Berliner kaufen. Diese wurden von der Bäckerei Härdtner zum Sonderpreis hergestellt und erzielten somit eine Spendensumme von 50 Cent pro Berliner. Die Spendensumme soll finanziell schwachen Familien helfen, Schulangebote wahrnehmen zu können. (warmes Mittagessen, Klassenfahrten, Lehr- und Lernmaterialien, etc.)

Wir möchten der Firma Zwirn im Namen aller Kinder und Erzieher herzlich dafür danken, dass sie bei dieser Aktion an unseren Kindergarten gedacht haben und vor allem für die leckeren Berliner.

**Sportclub 1921 Siegelbach e. V.**

**SC Siegelbach - SV Sinsheim**

**1:0**

Mehr Mühe als erwartet hatte unsere Elf gegen die Gäste aus Sinsheim. Bereits in der 6. Minute gelang Markus Skamrahl mit einem abgefälschten Freistoß das 1:0. In der Folgezeit hatten wir Pech mit Pfosten und Latte. Die Sinsheimer spielten aus einer gut organisierten Abwehr heraus und ließen unserer Mannschaft kaum Platz für Kombinationen. Nach dem Wechsel drängten die Gäste auf den Ausgleich, doch die Abwehr um Torhüter Janis



Schlick und Muhammet Celik stand sicher, bei einigen Kontern waren wir im Abschluss zu unentschieden um das entscheidende 2:0 zu erzielen. In einer hektischen Schlussphase gab es einige brenzlige Situation zu überstehen um den Arbeitssieg unter Dach zu bringen.

**Unsere Reservemannschaft unterlag mit 0:1 gegen den SV Sinsheim**

**Vorschau**

Seniorenmannschaft SV Daisbach - SC Siegelsbach  
Sonntag, 24. November 2013, Anpfiff 14.30 Uhr  
Reservemannschaft SV Daisbach - SC Siegelsbach  
Sonntag, 24. November 2013, Anpfiff 12.45 Uhr

**Ergebnisse der Junioren**

**B-Junioren**

SV Neckargerach - SG Hüffenhardt/Siegelsbach 9:2

**C-Junioren siegen klar und deutlich**

Erneut zeigte unsere Mannschaft im Heimspiel gegen die SG Helmst./N`b`heim/Bargen eine souveräne und überzeugende fußballerische Leistung. Mit tollen Passkombinationen und stetigem Druck in Richtung gegnerischem Tor, war die spielerische Überlegenheit mehr als nur deutlich zu erkennen. Zahlreiche Torchancen blieben auch diesmal ungenutzt, was aber bei der Dominanz unseres Teams, zu keiner Zeit eine Rolle spielte. Mitte der zweiten Halbzeit machten gleich fünf Stammspieler geschlossen Platz für alle Auswechselspieler, die die letzten Spielminuten und den klaren 8:1-Sieg ohne größere Probleme nach Hause schaukelten. Tore: B. Aksoy 3 x, N. Kraft 2 x, T. Grabowatschki 2 x, O. Seker 1 x.

**Vorschau der Junioren**

**B-Junioren**

SG Hüffenhardt/Siegelsb. - SG Haßmersheim/Neckarzimmern  
Samstag, 23. November 2013, Anpfiff 14.30 Uhr

**D-Junioren**

Kreisturnier in Bad Rappenau, Kraichgauhalle  
Samstag, 23. November 2013. Die erste Begegnung findet um 9.30 Uhr gegen SG Weiler/Hilsbach/Wald statt.

**DRK-Seniorenclub Goldener Herbst Siegelsbach**

**Einladung zum Weihnachtsbasteln**

Anlässlich unserer im Dezember stattfindenden Weihnachtsfeier wollen wir wie jedes Jahr mit Bastelarbeiten zur Dekoration beitragen und treffen uns am Donnerstag, 21. November 2013 um 14.15 Uhr im BÜZ zum gemeinsamen Bastelnachmittag. Hierzu sind bitte mitzubringen: Schere und Bleistift. Auf Ihr Kommen freut sich das Clubteam.

**TanzSportGemeinschaft Siegelsbach-Bad Rappenau e.V.**

**Tanzen lernen - Ein gemeinsames Vergnügen**

Die TanzSportGemeinschaft Siegelsbach-Bad Rappenau e.V. bietet am Donnerstag, 6. Februar 2014 im Bürgerzentrum Siegelsbach, Wagenbacher Straße 4 und am Samstag, 8. Februar 2014 im Fitness- und Gesundheitstreff Trend, Schafbaum 1 in Bad Rappenau, jeweils einen Tanzkreis für Tanzneulinge an. Beginn ist jeweils um 21.00 Uhr. In je acht Lektionen erlernen tanzinteressierte Paare die Grundlagen des langsamen Walzers, des Tangos, der Rumba und Samba, des Jives, des Cha-Cha-Chas und anderer Gesellschaftstänze kennen. Tanzlehrer und Tanzsporttrainer Rüdiger Dahlke vermittelt auf humorvolle Art und Weise, wie tanzen gemeinsam richtig Spaß macht. Paare melden sich bitte unter nachstehenden Rufnummern für den einen oder anderen Tanzkreis an:  
Guy Ramon: 07264/4817  
Edgar Kobinger: 0171/5427105  
Die Teilnahme kostet pro Person EUR 70,-.

**DLRG OG Gundelsheim**

**Jugend**

Am Sonntag, 1. Dezember 2013 wollen wir mit den Jugendlichen ab dem Jugendtraining zum Schlittschuhlaufen nach Heilbronn fahren. Treffpunkt: 10.30 Uhr - wo geben wir noch bekannt - ebenso die Rückfahrt. Anmeldungen bis 26.11. bei Nadine.

Bitte vormerken:

Am Samstag, 30.11. entfällt der komplette Trainingsbetrieb im Hallenbad, da wir in Gundelsheim unsere letzte Altpapiersammlung für dieses Jahr durchführen.

Wir sehen uns wieder am 7.12. zu den gewohnten Zeiten.

**Hinweis des Landratsamtes**

Am Samstag, 23.11.13 führt der Landkreis Heilbronn im zusammenwirken mit der Integrierten Leitstelle (ILS) eine Übung zur organisatorischen Bewältigung von Großschadenslagen durch. In der Zeit zwischen 9.00 und 13.00 Uhr wäre es möglich, dass auf den digitalen Meldeempfängern hierzu Mitteilungen erscheinen. Bitte diese Mitteilungen genau verfolgen da auch ein „echter Alarm“ in diesem Zeitfenster jederzeit möglich sein kann. Die zur Übungsabwicklung notwendigen Kameraden werden informiert.

**GEMEINSAME AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**



**Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchartd - Siegelsbach**

**am Mittwoch, den 27.11.2013 in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, kleiner Sitzungssaal**

Beginn: 16.30 Uhr

Tagesordnung

1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Bad Rappenau-Kirchartd-Siegelsbach hier: Aufstellungsbeschluss
2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchartd - Siegelsbach hier: Sachstandsberichte
  - a) Flächennutzungsplan
  - b) Landschaftsplan
3. Mitteilungen und Verschiedenes  
Bad Rappenau, den 18.11.2013  
gez. **Blättgen**  
Oberbürgermeister

**Information des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach**

**Kundenselbstablesung der Wasserzähler für die Jahresendabrechnung 2013**

**Ende der Internet-Vorkampagne am 29.10.2013:**

Wir bedanken uns bei allen Kunden, die ihre Zählerstände bereits im Rahmen der Internet-Vorkampagne übermittelt haben.

**Versendung der Ablesekarten ab 5.11.2013:**

**a) Onlineeingabe über das Internetportal bis spätestens 22.11.2013**

Unsere Kunden, die nicht an der Internet-Vorkampagne teilgenommen haben, werden gebeten, ihre Wasserzähler im Zeitraum vom 5.11. bis 22.11.2013 abzulesen und den Zählerstand nach Vorliegen ihrer Ablesekarte direkt in unser Internetportal unter [www.wvg-muehlbach.de](http://www.wvg-muehlbach.de) einzugeben. Nach Anklicken der Wasseruhr gelangen Sie auf die nächste Seite. Durch die Eingabe Ihrer Kundennummer und des aufgedruckten Passwortes (beides steht auf dem Anschreiben) öffnet sich die Eingabemaske für die Übermittlung des Zählerstandes.

Am 22.11.2013 wird unser Online-Ableseportal geschlossen!

**b) QR-Code/ Onlineeingabe über das Internetportal bis spätestens 22.11.2013**

Erstmals ist auf der Ablesekarte ein QR-Code aufgedruckt. Durch Einscannen des Codes mit dem Smartphone auf dem Anschreiben gelangen Sie direkt zu Ihren Kunden- und Zählerdaten und können den Zählerstand online melden.

**c) Kunden ohne Internetzugang**

werden gebeten, die Ablesekarte kostenfrei per Post bis spätestens 22.11.2013 an das von uns beauftragte Unternehmen in Saarbrücken zurückzusenden.